



KREISVERBAND BOCHUM

Satzung der CDU Bochum

Satzung des CDU-Kreisverbandes

Finanz- und Beitragsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des CDU-Kreisverbandes Bochum	4
A. Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes	4
§ 1 Aufgabe	4
§ 2 Name	4
§ 3 Sitz	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	4
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	4
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten	5
§ 6a Mitgliederbefragung	5
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Austritt	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	6
§11 Parteiausschluss	6
§12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	7
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern	7
C. Gliederung des Kreisverbandes	9
§ 14 Organisationsstufen	9
§ 14a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter	9
D. Aufgaben des Kreisverbandes	9
§ 15 Zuständigkeiten	9
E. Organe des Kreisverbandes	9
§ 16 Organe des Kreisverbandes	9
§ 17 Zusammensetzung der Parteigremien	9
§ 18 Zusammensetzung des Kreisparteitages	10
§ 19 Aufgabe des Kreisparteitages	10
§ 20 Ehrenvorsitzende	10
§ 21 Zusammensetzung des Kreisvorstandes	11
§ 22 Zuständigkeit des Kreisvorstandes	11
§ 23 Geschäftsführender Kreisvorstand	12
§ 24 Haftung	12
§ 25 Präsidium	12
§ 25a Zuständigkeit des Präsidiums	12
§ 26 Fachausschüsse	13
§ 27 Stadtbezirksverband	13
§ 28 Aufgabe der Stadtbezirksverbände	13
§ 29 Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes	13
§ 30 Vorstand des Stadtbezirksverbandes	14
§ 31 Ortsverbände	14
§ 32 Zuständigkeit der Ortsverbände	15
§ 33 Pflichtverletzung	15
F. Vereinigungen und Fraktionen	15
§ 34 Vereinigungen	15
§ 35 Fraktionen	16

G. Geschäftsordnung	16
§ 36 Kreisgeschäftsstelle	16
H. Verfahrensordnung	16
§ 37 Beschlussfähigkeit	16
§ 38 Erforderliche Mehrheit	16
§ 39 Durchführung von Wahlen	16
§ 40 Niederschriften	17
§ 41 Ladungsfristen	17
§ 42 Antragsberechtigung	17
§ 43 Wahlperiode	18
§ 44 Kandidatenaufstellung	18
§ 45 Geschäftsjahr	18
J. Sonstiges	19
§ 46 Zusammensetzung des Kreisparteigerichts	19
§ 47 Zuständigkeit des Kreisparteigerichts	19
§ 48 Schlichtung in besonderen Fällen	19
§ 49 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	19
§ 50 Auflösung des Kreisverbandes	19
K. Besondere Hinweise	20
§ 51 Satzungsänderung	20
§ 52 Inkraftsetzung	21
Finanz- und Beitragsordnung	22
§ 1 Verantwortung	22
§ 2 Haushaltsplan	22
§ 3 Rechenschaftsbericht	22
§ 4 Jahresrechnung und Finanzbericht	22
§ 5 Finanzkommission	22
§ 6 Mitgliedsbeiträge	23
§ 7 Einzug der Mitgliedsbeiträge	23
§ 8 Sonderbeiträge	23
§ 9 Spenden	23
§ 10 Nachweis der Einnahmen und Ausgaben	23
§ 11 Ruhen des Stimmrechtes	23
§ 12 Budget der Vereinigungen	24
§ 13 Auslagerenstaltung	24
§ 14 Änderungen	24
§ 15 Inkrafttreten	24
Anlage I zur Finanz- und Beitragsordnung	25
Anlage II zur Finanz- und Beitragsordnung	26

SATZUNG

des Kreisverbandes Bochum im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

A. Aufgabe, Name und Sitz des Kreisverbandes

§ 1 Aufgabe

Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der kreisfreien Stadt Bochum bilden den Kreisverband Bochum innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Er will das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Der Kreisverband ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Bochum. Seine Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierender Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine

weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Orts- und Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und alle ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten.

(4) Mitglieder sollen in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(5) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

§ 6a Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht hat oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang in der Geschäftsstelle wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite, als Einschreibebrief erfolgte, Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Enthebung von Parteiämtern

d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und der Partei damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten.

(3) Parteischiädigend verhält sich insbesondere, wer

a) zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,

- b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- g) den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
- h) andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
- i) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- j) wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
- k) als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Orts-, Stadtbezirks- oder Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(2) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand oder der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Parteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(3) Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§13 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3 b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen; Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Männern und Frauen offen.

(7) § 13 Abs. 2, Abs. 3 bis 3c treten am 1.1.2023 in Kraft. Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende

Fassung von § 15 des Statuts wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

C. Gliederung des Kreisverbandes

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverband
- b) die Stadtbezirksverbände
- c) die Ortsverbände

§ 14a Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

(1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach §14 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Organisationsstufe bzw. dem Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung bzw. dem Kreisparteitag.

(2) Der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

D. Aufgaben des Kreisverbandes

§ 15 Zuständigkeiten

Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. Hierzu kann auch die Beteiligung der Ortsverbände an dem Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge gehören.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
- d) die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
- e) die Arbeit der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände unterrichten,
- f) die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

E. Organe des Kreisverbandes

§ 16 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (= Hauptversammlung gem. § 9 des Parteiengesetzes)
- b) der Kreisvorstand

§ 17 Zusammensetzung der Parteigremien

In allen Gremien des Kreisverbandes und seiner Gliederungen dürfen nur bis zu 1/5 der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder mit Stimmrecht qua Amt ausgestattet sein (§ 9 Abs. 2 Parteiengesetz)

§ 18 Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gem. § 41 den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände oder 1/4 der Delegierten des Kreisparteitages dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(2) Der Kreisparteitag besteht aus dem Kreisvorstand und 150 von den Ortsverbänden gewählten Delegierten. Soweit das Gebiet eines Stadtbezirksverbands nicht vollständig in Ortsverbände gegliedert ist, erfolgt dort die Wahl von Delegierten durch die Mitgliederversammlung des Stadtbezirksverbands. Die im Kreisverband bestehenden Vereinigungen Junge Union, Frauen-Union, Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Mittelstands- und Wirtschaftsunion, Kommunalpolitische Vereinigung, Senioren-Union sowie der Evangelische Arbeitskreis entsenden in den Kreisparteitag je 2 in den jeweiligen Kreisversammlungen gewählte Delegierte. Jedem Mitglied steht das Rederecht auf Kreisparteitagen zu, unabhängig davon, ob es als Delegierter auch stimmberechtigt ist.

(3) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Ortsverbände bzw. Stadtbezirksverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d' Hondt. Auf jeden Ortsverband bzw. Stadtbezirksverband entfällt mind. 1 Delegiertensitz. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die jeweils nach dem Stand vom 1.1. oder 1.7. des Jahres der Zentralen Mitgliederdatei gemeldet sind. Bei der Berechnung des Delegiertenschlüssels bleiben die Mitglieder außer Betracht, die ihrer Beitragspflicht seit mehr als 6 Monaten nicht nachgekommen sind.

(4) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind als Gäste einzuladen. Die Einladung soll einen Hinweis auf das Rede- und Antragsrecht beinhalten.

(5) Bei der Wahl des Bewerbers für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Bochum findet der Kreisparteitag als Kreismitgliederversammlung statt.

§ 19 Aufgabe des Kreisparteitages

Aufgaben des Kreisparteitages sind:

- a) Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
- c) Wahl des Kreisvorsitzenden – soweit dieser nicht vorher bereits im Wege der Urwahl gewählt wurde -, seiner 3 Stellvertreter sowie des Schriftführers, des Schatzmeisters und seines Stellvertreters, der Beisitzer, des Mitglieder- und Digitalbeauftragten gem. § 14a sowie, auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden, des Pressesprechers,
- d) Beschlussfassung über die Finanzordnung,
- e) Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren,
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre,
- g) Beschlussfassung über die Verfahrensordnung für die Aufstellung von Bewerbern zur Kommunalwahl,
- h) Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- i) Wahl eines Vertreters zum Landesagrarausschuss des Landesverbandes
- j) Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts.

§ 20 Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag hat das Recht, Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes. Entsprechendes gilt für die Wahl von Ehrenvorsitzenden in den Stadtbezirks- und Ortsverbänden.

§ 21 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

dem Kreisvorsitzenden,

seinen 3 Stellvertretern,

dem Schatzmeister,

dem stellv. Schatzmeister,

dem Schriftführer,

4 weiteren Mitgliedern (Beisitzer),

dem Mitgliederbeauftragten sowie dem Digitalbeauftragten, sofern diese dem Vorstand nicht schon in anderer Funktion angehören

und dem Pressesprecher.

(2) Kraft Amtes gehören die gem. §20 gewählten Ehrenvorsitzenden dem Kreisvorstand an.

(3) Der Oberbürgermeister und dessen Stellvertreter, sofern er der CDU angehört, der Kreisgeschäftsführer sowie der Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates, nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gem. Abs. 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören.

(4) Dem Kreisverband angehörende Mitglieder des Bundestages, des Landtages und des Europaparlamentes sind in der Regel zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.

(6) Der Kreisvorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht als ständige Gäste einladen. Die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß der Absätze 2, 3 und 4 ist auf 7 beschränkt. Er kann Sitzungen auch ohne die ständigen Gäste durchführen. Verlangt dies 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes, ist die nächste Sitzung ohne ständige Gäste durchzuführen.

§ 22 Zuständigkeit des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

(2) Er verabschiedet den Haushaltsplan und berichtet dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Alle Veränderungen der Mitgliedschaft sind unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

(3) Er bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages vor.

(4) Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Wahl des Rates der Stadt. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.

Die Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen für alle kommunalen Parlamente des Kreisverbandes sind durch den Kreisgeschäftsführer auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kreisgeschäftsführer hat für die rechtzeitige Einreichung aller Wahlvorschläge Sorge zu tragen.

(5) Der Kreisvorstand bestellt den Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

(6) Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

(7) Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand beschließen, dass die Neuwahl des Kreisvorsitzenden im Urwahlverfahren durchgeführt wird.

§ 23 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorsitzenden

(1) Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.

Ihm gehören an:

der Kreisvorsitzende,

seine Stellvertreter,

der Schriftführer,

der Schatzmeister und sein Stellvertreter

Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil soweit es nicht um Angelegenheiten geht, die seine berufliche Stellung betreffen.

(2) Der Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er oder einer seiner Vertreter teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne § 26 BGB, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 24 Haftung

(1) Der Kreisverband darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet die Kreispartei für die Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 25 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sowie die Vorsitzenden der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse an.

(2) Das Präsidium tagt mindestens in jedem dritten Monat. Es muss unverzüglich unter Beachtung der für den Kreisvorstand geltenden Ladungsfristen einberufen werden, wenn 1/3 der Präsidiumsmitglieder dies verlangt. Es wird vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Es tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

§ 25a Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium berät den Kreisvorstand in politischen und organisatorischen Fragen. Es ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

(2) Der Kreisvorstand legt dem Präsidium frühzeitig seine Arbeits- und Terminplanung sowie die jeweilige Wahlkampfplanung vor.

(3) Der Kreisschatzmeister erläutert dem Präsidium jährlich den Finanzbericht des Kreisverbandes.

(4) Das Präsidium fördert die Arbeit aller Stadtbezirksverbände, der Ortsverbände und der Fraktionen im Rat und in den Bezirksvertretungen der Stadt Bochum.

(5) Das Präsidium soll in die Antragsberatung und Vorbereitung für einen Kreisparteitag mit eingebunden werden. Es unterbreitet Vorschläge für die Besetzung einer Antragskommission und Wahlkommission.

(6) Das Präsidium macht Vorschläge für die Berufung von Vertretern des Kreisverbandes als Mitglieder der Landesfachausschüsse durch den Landesvorstand; sofern auf Kreisebene entsprechende Arbeitskreise bzw. Fachausschüsse gebildet sind, wird das Vorschlagsrecht durch diese ausgeübt.

(7) Das Präsidium ist für die Koordination der Fachausschüsse gem. § 26 zuständig.

§ 26 Fachausschüsse

(1) Das Präsidium kann zur Aktivierung der Parteiarbeit bis zu 10 Fachausschüsse bilden. Er kann diese jederzeit nach vorheriger Anhörung auflösen.

(2) Die Geschäfte der Ausschüsse werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.

(3) Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Kreisvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Kreisparteitag zur Beschlussfassung vorzulegen; in dringlichen Fällen kann der Kreisvorstand nach Vorlage im Präsidium vorab beschließen.

(4) In den Fachausschüssen des Kreisverbandes können auch Nichtmitglieder mitarbeiten, soweit sie nicht anderen politischen Parteien bzw. Wählergruppen angehören.

§ 27 Stadtbezirksverband

(1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU im Stadtbezirk. Die Grenzen der Stadtbezirksverbände haben sich mit den Grenzen der Stadtbezirke der Stadt Bochum zu decken. Zur Optimierung der Arbeitsfähigkeit der Partei kann der Kreisvorstand zwei Stadtbezirksverbände zusammenschließen.

(2) Die Stadtbezirksverbände gliedern sich in der Regel in Ortsverbände. Die Stadtbezirksverbände gliedern sich in Ortsverbände. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gliederung der Ortsverbände entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände sind Aufgaben des Kreisvorstands. Betroffenen Mitgliedern ist vorab Gelegenheit zu geben, auf Mitgliederversammlungen ihres Verbandes zu einer beabsichtigten Beschlussfassung des Kreisvorstands Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 28 Aufgabe der Stadtbezirksverbände

Dem Stadtbezirksverband gehören die innerhalb der von der Stadt Bochum gebildeten Stadtbezirke bestehenden Ortsverbände an.

Er hat vornehmlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Bezirksvertretung,
- b) Erarbeitung politischer Aussagen für den Stadtbezirk und politische Begleitung der Arbeit der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung,
- c) Koordinierung der Termin-, Veranstaltungs- und Aktionsplanung der Ortsverbände, besonders in Wahlkämpfen,
- d) die Förderung der politischen Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben des Stadtbezirks, insbesondere durch Anträge zu den Kreis-, Bezirks- und Landesparteitagen,
- e) die Ausführung der Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane und die Beachtung der gegebenen Richtlinien.

§ 29 Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes

(1) Die Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes wird als Mitgliederversammlung durchgeführt.

(2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand des Stadtbezirksverbandes einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen gemäß § 41 vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(3) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik.
- b) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes.

(4) Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die Verfahrensregeln der Verfahrensordnung (Abschnitt H dieser Satzung) entsprechend.

§ 30 Vorstand des Stadtbezirksverbandes

(1) Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtbezirksverbandes und mindestens 7 weiteren gewählten Mitgliedern.

Es ist ein Mitgliederbeauftragter gem. § 14a zu wählen.

Der Bezirksbürgermeister bzw. sein Stellvertreter, soweit er der CDU angehört und der Fraktionsvorsitzende der Bezirksvertretung gehören dem Vorstand des Stadtbezirksverbandes kraft Amtes an.

Die Vorsitzenden der Ortsverbände werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und wirken beratend mit.

(2) Die Anzahl der gewählten Mitglieder muss höher sein, als die Zahl der nicht gewählten. Die Zahl der stimmberechtigten geborenen Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung des Stadtbezirksverbandes sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder oder 1/3 der Ortsverbände des Stadtbezirksverbandes gefordert wird.

§ 31 Ortsverbände

(1) Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Kreisverbandes als unterste Organisationsstufe. Sie werden repräsentiert durch:

- a) die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr vom Ortsvorstand einberufen werden muss und wenn 1/3 der Mitglieder des Ortsverbandes es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- b) den Ortsvorstand, der aus dem Ortsvorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied besteht, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Es ist ein Mitgliederbeauftragter gem. § 14a zu wählen.

(2) Der Ortsvorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

(3) Für die Ortsverbände gelten die Verfahrensregeln der Verfahrensordnung (Abschnitt H dieser Satzung) entsprechend.

(4) Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadtbezirkes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand nach Anhörung des Stadtbezirksverbandes und der betroffenen Ortsverbände. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(5) Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.

(6) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirksverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 32 Zuständigkeiten der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind die örtlichen Träger des Wirkens der CDU. Sie haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag und Vertreter zu der Kreisvertreterversammlung,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Stadtbezirksverband zu treffen sind, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl,
- c) politische Information, insbesondere der Mitglieder,
- d) Weitergabe von Diskussionsergebnissen an den Stadtbezirks- und Kreisverband,
- e) Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung,
- f) Vorbereitung und Mitwirkung bei Wahlkämpfen.

(2) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadtbezirks- und Kreisverbandes gebunden.

(3) Bei der Abstimmung über Vorschläge für die Aufstellung der Direktkandidaten für den Rat in Kommunalwahlbezirken, die über die Grenzen eines Ortsverbandes hinausgehen, kann, wenn einer der beteiligten Ortsverbände dies wünscht, der Stadtbezirksverband ein Votum aller in dem Kommunalwahlbezirk wohnhaften Mitglieder der beteiligten Ortsverbände herbeiführen.

(4) Soweit das Gebiet eines Stadtbezirksverbands nicht vollständig in Ortsverbände gegliedert ist, werden die Zuständigkeiten aus Abs. 1 durch den Stadtbezirksverband übernommen.

§ 33 Pflichtverletzung

Erfüllen ein Stadtbezirksverband oder ein Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

F. Vereinigungen und Fraktionen

§ 34 Vereinigungen

(1) Im Kreisverband Bochum können Vereinigungen gem. § 38 des Bundesstatuts CDU bestehen.

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 35 Fraktionen

(1) Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt und in den Stadtbezirken sollen sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU richten.

Jeder Bewerber um ein kommunalpolitisches Mandat muss Mitglied der CDU sein und soll nach seiner Wahl Mitglied der KPV werden.

(2) Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

(3) Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter und der Kreisgeschäftsführer sind zu allen Fraktionssitzungen zu laden.

(4) Für die Sitzungen der Fraktion in den Stadtbezirksvertretungen gilt dies entsprechend.

G. Geschäftsordnung

§ 36 Kreisgeschäftsstelle

(1) Die Verwaltung des Kreisverbandes leitet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seines Dienstvertrages nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

H. Verfahrensordnung

§ 37 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(2) Er bleibt beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und das Gremium unbefristet mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 38 Erforderliche Mehrheit

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 39 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag und die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Landtags- und Bundestagskandidaten, die Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament sowie die Vertreter für den Landesagrarausschuss werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Kreisvorsitzende, der Schatzmeister und sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte, der Digitalbeauftragte sowie der Pressesprecher sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Hierbei gilt die einfache Mehrheit.

(3) Für die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Vertreter des Kreisverbandes gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.

(4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landes- und Bezirksparteitag sowie zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach der Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen

zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten bzw. Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter bzw. Ersatzvertreterwahlen im Rahmen von Aufstellungsverfahren kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Bei Feststellung der Mehrheit zählen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit. Soweit sich bei erforderlich werdenden Stichwahlen Stimmgleichheit ergibt, entscheidet das Los.

(8) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern bzw. Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 40 Niederschriften

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Sofern Tonbandmitschnitte erfolgen, sind diese nach Erstellung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.

Die Niederschriften sind zur Dokumentation in der Kreisgeschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 41 Ladungsfristen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Vorstände des Stadtbezirks- und Ortsverbandes sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

(2) Zu Kreisparteitagen und zu Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände ist schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 18 Tagen zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 20 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

Zu Mitgliederversammlungen der Ortsverbände ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen zu laden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

(3) Außerordentliche Kreisvorstandssitzungen, Kreisparteitage, Vorstandssitzungen der Stadtbezirks- und Ortsverbände, Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände können mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 6 Tage vor der Sitzung in den Postlauf gegeben wurde.

§ 42 Antragsberechtigung

(1) Anträge zum ordentlichen Parteitag müssen spätestens 7 Tage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

Die Anträge müssen kurz gefasst und auf das Wesentliche beschränkt sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) der Kreisvorstand
- b) jeder Stadtbezirksverband und Ortsverband

- c) jede Vereinigung auf Kreisebene
- d) jedes Mitglied

(3) Anträge, die fristgemäß 7 Tage vor Beginn des Kreisparteitages in der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Kreisparteitag als Drucksache vor.

Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung abgestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.

Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.

(4) Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich beim Tagungspräsidium des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben. Zu ihrer Beratung erhalten nicht mehr als je 3 Delegierte jeweils für und gegen den Antrag das Wort.

(5) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes beruft der Kreisparteitag eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.

(6) Für Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände gelten die Abs. 1-5 entsprechend.

§ 43 Wahlperiode

(1) Zu allen Parteigremien ist in mindestens jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet

- a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
- b) mit der Amtsniederlegung,
- c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

§ 44 Kandidatenaufstellung

(1) Die Wahl des Bewerbers für das Amt des Oberbürgermeisters trifft die Kreismitgliederversammlung gem. §18 Abs. 5.

(2) Für die Aufstellung der Bewerber für den Rat der Stadt Bochum tritt eine Kreisvertreterversammlung zusammen.

(3) Für die Aufstellung der Bewerber für die Bezirksvertretungen treten in jedem Stadtbezirksverband eigene Stadtbezirksvertreterversammlungen zusammen.

(4) Die Bewerber für die zum Gebiet des Kreisverbandes gehörenden Direktwahlkreise des Landtages und des Deutschen Bundestages werden in Wahlkreismitgliederversammlungen gewählt.

(5) Die Aufstellung der Bewerber für die Bezirksvertretungen, den Rat der Stadt, den Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung bzw. Landessatzung sind.

§ 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

J. Sonstiges

§ 46 Zusammensetzung und Besetzung des Kreisparteigerichts

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 47 Zuständigkeit des Kreisparteigerichts

- (1) Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Landtages.
 - b) Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 13 Absatz 1 Ziffer 2 der Parteigerichtsordnung.
 - c) Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat.
 - d) Rehabilitationsverfahren auf Antrag des Mitglieds, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist.
 - e) Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes.
 - f) Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander.
 - g) Widersprüche von Orts- und Stadtbezirksverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Orts- und Stadtbezirksverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz).
 - h) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
 - i) Rechtliche Auseinandersetzungen, die weder zur Zuständigkeit der Landesparteigerichte noch zur Zuständigkeit des Bundesparteigerichts gehören.

- (2) Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, falls dessen Vorsitzender zustimmt.

§ 48 Schlichtung in besonderen Fällen

Das Kreisparteigericht kann auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichem Umfang berühren.

§ 49 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Datensätzen der Zentralen Mitgliederdatei.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn der Ortsverband den ihm nach Parteiengesetz und vom Kreisverband nach der Satzung übertragenen Verpflichtungen termingerecht nachgekommen ist und seine Rechenschaftspflicht erfüllt hat.

§ 50 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
- (2) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(3) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "JA" oder "NEIN" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "JA" oder "NEIN" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(4) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(5) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(6) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

(7) Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.

(8) Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zweck der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähiger Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen. Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Fall im Eigentum des in anderer Rechtsform bestehenden Kreisverbandes.

K. Besondere Hinweise

§ 51 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes kann nur auf einem Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Delegierten bekannt gegeben werden.

§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Landessatzung nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch die Landessatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf dem 96. Kreisparteitag in Bochum beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen mit der Genehmigung durch den Landesverband in Kraft.

Die Genehmigung hat der Generalsekretär der CDU Nordrhein-Westfalen gem. § 15 Abs. 9 der Landessatzung mit Schreiben vom 15.08.2023 erteilt.

Finanz- und Beitragsordnung

des

Kreisverbandes Bochum der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

§ 1 Verantwortung

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbandes Bochum der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (Kreisverband).

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer zuständig.

(3) Der Kreisschatzmeister ist gehalten, Einsicht in die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 2 Haushaltsplan

Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr (i.S.v. § 21 der Satzung des Kreisverbandes) auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen. Der Haushaltsplan ist für alle Mitglieder einsehbar.

§ 3 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreispartei umfasst die dem Kreisverband gegenüber abgegebenen Rechenschaftsberichte aller ihm angehörigen Gliederungen.

(2) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes über sämtliche Einnahmen ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(3) Der Kreisverband hat den Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Die Gliederungen des Kreisverbandes legen dem Kreisverband ihren Rechenschaftsbericht spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vor.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist vom Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister schriftlich zu erstatten gem. § 29 Abs. 3 PartG.

§ 4 Jahresrechnung und Finanzbericht

(1) Die Jahresrechnung und der Finanzbericht werden vom Kreisschatzmeister dem Kreisvorstand vorgelegt.

(2) Der Kreisschatzmeister erläutert den Finanzbericht des Kreisverbandes in der Vorsitzendenkonferenz gem. § 25 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes.

(3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist außerdem durch die vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist auf dem nächstfolgenden Wahlkreisparteitag vor dem Antrag auf Entlastung des Kreisvorstandes vorzutragen.

§ 5 Finanzkommission

(1) Der Kreisvorstand beruft eine Finanzkommission ein. Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Finanzen und ist in wichtigen Finanz- und Beitragsfragen zu hören.

(2) Der Finanzkommission gehören kraft Amtes der Kreisschatzmeister, sein Stellvertreter und der Kreisgeschäftsführer an. Weitere Mitglieder sind aus der Mitte des Kreisvorstandes zu berufen.

(3) Der Kreisvorstand kann dem Finanzausschuss weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Parteimitglied hat einen Monatsbeitrag zu zahlen, der sich nach dem jeweiligen Einkommen richten soll. Zur Bemessung der Höhe der Beiträge dient die vom Bundesausschuss der CDU beschlossene Beitragsstaffel. Sie dient als Richtlinie für die Selbsteinschätzung.

(2) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 7,50 € pro Monat. Ausnahmen regeln die Absätze 3 und 4.

(3) Für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr ist ein kombinierter Mindestmitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Monat für die Mitgliedschaft in der CDU und der Jungen Union möglich. Davon entfallen 4,00 € für den Beitrag der CDU, 1,00 € für den Beitrag der Jungen Union

(4) Unter Berücksichtigung besonderer sozialer Härtefälle kann der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Ortsverband, in dem das betreffende Mitglied geführt wird, den Mindestmitgliedsbeitrag ermäßigen. Die Reduzierung ist den sozialen Verhältnissen des Mitglieds anzupassen und soll in der Regel einen monatlichen Beitrag von 2,50 € nicht unterschreiten.

Die Reduzierung darf einen monatlichen Beitrag von 2,50 € nur dann unterschreiten, wenn sich der Ortsverband des Mitglieds mit der Zahlung des Differenzbetrages zu den an die Landes- und Bundespartei abzuführenden Beiträge, verpflichtet.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisschatzmeisters.

§ 7 Einzug der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel unmittelbar vom Kreisverband erhoben. Der bargeldlose Einzug der Mitgliedsbeiträge ist generell anzustreben. Daueraufträge können nur zugunsten der Konten des Kreisverbandes erteilt werden.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge ist der Kreisverband verantwortlich.

§ 8 Sonderbeiträge

(1) Mandats- und Amtsträger sind verpflichtet, Sonderbeiträge an den Kreisverband abzuführen. Der persönliche Mitgliedsbeitrag bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Höhe der Sonderbeiträge beschließt der Kreisvorstand unter vorheriger Anhörung des Vorsitzenden der Ratsfraktion sowie den Vorsitzenden der Fraktionen in den Stadtbezirken fest. Dies ist Anlage dieser Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Spenden

(1) Die Spenden werden vom Kreisverband vereinnahmt.

(2) Spendenbescheinigung und Quittungen stellt der Kreisverband aus.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften aus § 25 PartG unmittelbar zu beachten.

§ 10 Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Der Kreisverband ist zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögensbestandes verpflichtet. Die Kreisgeschäftsstelle führt auch die Kassengeschäfte der Vereinigungen. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten.

§ 11 Ruhen des Stimmrechtes

(1) Die Möglichkeit Delegierte zu entsenden, ist von der regelmäßigen Abrechnung der Ortsverbände mit dem Kreisverband abhängig.

(2) Das Recht, Delegierter zu sein, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

§ 12 Budget der Vereinigungen

(1) Der Kreisverband kann den Vereinigungen ein Budget für ihre politische Arbeit zur Verfügung stellen. Über das Budget kann die Vereinigung frei verfügen.

(2) Die Höhe des Budgets beschließt der geschäftsführende Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisschatzmeisters. Dies ist als Anlage dieser Finanz- und Beitragsordnung beizufügen.

(3) Vereinigungen dürfen den Rahmen des ihnen zugedachten Budgets nicht überziehen. Wird das Budget nicht in voller Höhe aufgebraucht, so dürfen maximal 25% eines Jahresbudgets in das neue Jahresbudget übertragen werden.

§ 13 Auslagenerstattung

(1) Wird von Mitgliedern ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen, wenn diese im Auftrag für den CDU-Kreisverband tätig sind, geltend gemacht, gilt:

1. Den Delegierten des Kreisverbandes zum Landes- und Bundesparteitag der CDU werden Fahrtkosten im folgenden Umfang erstattet

- a. Fahrkarten DB 2. Klasse
- b. Kilometergeld bei Benutzung des eigenen PKW in Höhe von 0,30 € / km

2. Kosten für Übernachtungen werden nur erstattet, wenn die Übernachtung im Vorfeld der Veranstaltung über die Kreisgeschäftsstelle gebucht wird.

(2) Fahrtkosten zur Teilnahme von übrigen Sitzungen aller Gremien werden nicht erstattet.

(3) Eine Fahrtkostenerstattung zu Landes- und Bundesdelegiertenversammlungen sowie für Landes- und Bundesparteitagsdelegierte der Vereinigungen, kann vom Budget der jeweiligen Vereinigung erstattet werden, wenn der Kreisvorstand der Vereinigung dies beschließt. Die Erstattung darf den Umfang des Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Für die Erstattung der Auslagen ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Ein Antrag auf Erstattung ist an die Kreisgeschäftsstelle zu richten.

§ 14 Änderungen

Änderungen zur Finanz- und Beitragsordnung beschließt der Kreisparteitag.

§ 15 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde auf dem 88. Kreisparteitag der CDU Bochum am 28.02.2015 beschlossen. Sie tritt am 01.03.2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten verlieren alle vorherigen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung ihre Wirksamkeit.

Anlage I
zur
Finanz- und Beitragsordnung
des
Kreisverbandes Bochum der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

SONDERBEITRÄGE

Aufgrund von § 9 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung werden Sonderbeiträge wie folgt festgesetzt. Die Tabelle ist Bestandteil der Finanz- und Beitragsordnung und somit der Satzung des CDU Kreisverbandes Bochum.

1. Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende/r der Ratsfraktion und ihre/seine Stellvertreter/innen, Ausschussvorsitzende

30% der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung

2. Bezirksvertreter, Fraktionsvorsitzende der Bezirksfraktionen, Bezirksbürgermeister/innen und seine/ihre Stellvertreter/innen

25 % der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung

3. Sonderzahlung für Ratsmitglieder und Bezirksvertreter

Jedes Ratsmitglied hat in jedem Jahr der Kommunalwahlperiode jeweils die volle pauschale Entschädigungszahlung eines Monats zu entrichten.

Jedes Mitglied einer Bezirksvertretung hat zu Beginn und zum Ende der Kommunalwahlperiode jeweils die volle pauschale Entschädigungszahlung eines Monats zu entrichten.

4. Sachkundige Bürger/ innen

Pro Jahr der Kommunalwahlperiode die Höhe eines Sitzungsgeldes, sofern die Sachkundigen Bürger/-innen und Einwohner/-innen mindestens an vier Sitzungen teilgenommen haben.

5. Mitglieder in Aufsichtsräten und Verwaltungsräten

Von der jährlichen Summe aller Aufwandentschädigungen und Sitzungsgelder sind 25 % abzuführen.

6. Landtags- und Bundestagsabgeordnete

Von Landtags- und Bundestags- und Europaabgeordneten werden keine Sonderbeiträge erhoben.

Anlage II
zur
Finanz- und Beitragsordnung
des
Kreisverbandes Bochum der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

VEREINIGUNGEN und UNTERGLIEDERUNGEN

Aufgrund von § 12 der Finanz- und Beitragsordnung hat der geschäftsführende Kreisvorstand folgende Budgets für die Vereinigungen des CDU Kreisverbandes Bochum beschlossen. Diese Ausführung ist Bestandteil der Finanz- und Beitragsordnung und somit der Satzung des CDU Kreisverbandes Bochum.

1. Budgets der Vereinigungen

Der Kreisverband stellt folgenden Vereinigungen und Sonderorganisation ein jährliches Budget für ihre politische Arbeit vor Ort(Saalmieten, Portokosten etc.) zu Verfügung:

Junge Union: 1.000,- €

Frauen Union: 1.800,- €

Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft: 700,- €

Evangelischer Arbeitskreis: 700,- €

2. Budgets der Stadtbezirksverbände

Den Stadtbezirksverbänden wird ein jährliches Budget in Höhe von 0,50 € pro Mitglied zur Verfügung gestellt.

3. Zuschuss Ortsverbände

Den Ortsverbänden werden bei Hauskassierung 8% und bei Bankeinzug, Dauerauftrag bzw. Überweisung 8% der Mitgliedsbeiträge gut geschrieben, ab einem Jahresbeitrag von min. 60,00 €.

4. Spenden

Spenden, die durch Ortsverbände eingewoben werden, gehen zu 50% an den Kreisverband und zu 50% an den einwebenden Ortsverband. Sachspenden bis 1.000,-€ bleiben bei den Ortsverbänden.

5. Portokosten

Die Portokosten für Vereinigungen und Untergliederungen trägt generell die jeweilige Vereinigung bzw. Untergliederung.

Die Portokosten der Ortsverbände von max. vier Mitgliederbriefen pro Jahr übernimmt der Kreisverband. Für Stadtbezirksverbände und Vereinigungen, die keine Einnahmen auf Kreisverbandsebene haben (CDA, FU und EAK) übernimmt der Kreisverband die Portokosten von einem Mitgliederbrief pro Jahr.

6. Ausnahmeregelungen

Eine über diese Summen hinausgehende Kostenübernahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreisgeschäftsführer.

